

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorstand der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ abberufen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Der Vorstand der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ ist dafür verantwortlich, dass die Stiftung der Presse nicht die ihr kraft Gerichtsbeschluss zustehenden Auskünfte erteilt, ihre seit September 2022 überfällige Pflicht zur Berichterstattung gegenüber der Stiftungsbehörde verletzt und ihrer durch Steuerbescheid festgestellten Schenkungssteuerpflicht nicht nachkommt.
2. Die Voraussetzungen für eine Abberufung des Vorstands der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ nach § 7 Absatz 3 Satz 3 der Satzung dieser Stiftung und § 7 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes sind daher gegeben.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, den derzeitigen Vorstand der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ abuberufen und einen neuen Vorstand zu bestellen.

Dr. Harald Terpe und Fraktion

Begründung:

Nach § 7 Absatz 3 Satz 3 der Satzung der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ können Vorstandsmitglieder von der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung „gilt“ danach „als wirksam“, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wird.

Das der Satzung vorgehende Stiftungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern geht noch weiter. Nach dessen § 7 Absatz 1 kann auch die Stiftungsbehörde, hier also das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund abberufen oder ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit einstweilen untersagen. Zudem enthält die Norm eine Definition des „wichtigen Grundes“. Danach ist ein wichtiger Grund insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Für die Abberufung des derzeitigen Vorstandes der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ sind mehrere wichtige Gründe im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 3 der Satzung und des § 7 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes gegeben. Der Vorstand der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ ist dafür verantwortlich, dass die Stiftung der Presse nicht die ihr kraft Gerichtsbeschluss zustehenden Auskünfte erteilt, dass die Stiftung ihre seit September 2022 überfällige Pflicht zur Berichterstattung gegenüber der Stiftungsbehörde verletzt und dass die Stiftung ihrer durch Steuerbescheid festgestellten Schenkungssteuerpflicht nicht nachkommt.

Aktuell drohen dem Vorsitzenden des Vorstandes der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, Erwin SELLERING, zum wiederholten Male wegen einer nicht beantworteten Presseanfrage 15 Tage Zwangshaft oder ein Ordnungsgeld. Grundlage ist ein rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Schwerin vom 27. Juli 2022. Darin wurden die Stiftung und ihr Vorsitzender verurteilt, eine Reihe von Fragen der „Bild“-Zeitung zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu beantworten, was jedoch unterblieb.

Nach § 4 des Landespressegesetzes hat die Presse gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft. Behörden sind danach verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Das Landgericht Schwerin hatte in einem vorherigen Verfahren bereits festgestellt, dass die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ einer Behörde im Sinne dieses Gesetzes gleichzustellen sei, da sie durch die Unterstützung der Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2 an der Sicherung der Energieversorgung beteiligt gewesen sei und damit eine öffentliche Aufgabe im Sinne der Daseinsvorsorge wahrgenommen habe. In Kenntnis dieser Rechtsprechung kam die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ unter der Federführung von Erwin SELLERING ihrer Auskunftspflicht gegenüber der Presse dennoch nicht nach.

Eine Stiftung hat gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Stiftungsgesetzes innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellende Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung vorzulegen. Geschäftsjahr ist danach das Kalenderjahr, soweit in der Stiftungssatzung nichts anderes bestimmt ist.

Die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ hat der Stiftungsbehörde im September 2022 weder eine Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht noch einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung vorgelegt. Dadurch hat die Stiftung ihre Pflicht zur Berichterstattung gegenüber der Stiftungsbehörde verletzt.

Als Stifter hat das Land Mecklenburg-Vorpommern der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ ein Grundstockkapital in Höhe von 200 000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Nord Stream AG hat der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ im Jahr 2021 darüber hinaus zweimal 10 000 000 Euro zugewendet. Anders, als von „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ behauptet, können die Zuwendungen der Nord Stream AG nicht als steuerfrei gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 15 2. Alternative Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) eingestuft werden.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 15 2. Alternative ErbStG sind solche Vermögensanfälle schenkungssteuerfrei, die ausschließlich Zwecken des Bundes, eines Landes oder einer inländischen Gemeinde (Gemeindeverband) dienen. Die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ wurde zwar vom Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet. Sie ist aber nicht gemeinnützig. Das bedeutet, dass Zuwendungen an diese Stiftung nicht ausschließlich Zwecken des Landes dienen und damit nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 15 2. Alternative ErbStG steuerfrei sein können. Dennoch hat der Vorsitzende des Vorstands der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, Erwin Selling, öffentlich verkündet, dass er die Steuerforderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 9 800 000 Euro nicht akzeptieren werde.

Dass das Land Mecklenburg-Vorpommern von der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ für die Zuwendungen der Nord Stream AG Schenkungssteuer verlangen würde, war von vornherein absehbar. Entgegen des in der „Gemeinsamen Erklärung“ von Landesregierung und Stiftungsvorstand vereinbarten Vorgehens lehnt es Letzterer jedoch nun auf einmal ab, zurückzutreten und den Weg für einen unbelasteten Neustart frei zu machen. Nach einer am 28. September 2022 veröffentlichten Pressemitteilung wird der Vorstand der Stiftung „Klima- und Umweltschutz MV“ erst dann zurücktreten, wenn die finanzielle Situation der Stiftung hinsichtlich aller aktuellen Forderungen geklärt sei, um nicht durch einen Rücktritt für einen der Stiftung entstehenden finanziellen Schaden verantwortlich zu sein.

Eine Fortsetzung der Vorstandstätigkeit nur für den Zweck, dass die Vorstandsmitglieder für einen etwaigen der Stiftung entstehenden finanziellen Schaden nicht belangt werden können, kann jedoch nicht ernsthaft in Erwägung gezogen werden. Der Vorstand der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ ist daher abzugeben.